

Edict vnd Ordnung

warnach in diesen Fürstenthumben vnd
Landen sich Männiglich in den General als wohl
particular Steuer An: vnd vmbLAGen
zuuerhalten.

In Gottes Gnaden wir Wolffgang Wilhelm Pfalz-
graue bey Rhein / in Bähern / zu Süllich / Cleue vnd
Berg Herzog / Graffe zu Deldens / Sponheim
der Mark / Rauensberg vnd Wörth / Herr zu Rauenstein
zügen hiemit vnsern Ambtleuthen / Richtern / Vögten / Schul-
theiß / Landdingern / Dingern / Rhetemeistern / Gerichtschre-
bern / Bürgermeistern / Schessern / Rhdten / Bürgern / vnd ins
gemein allen vnsern Vnderthauen gnedigst zu wissen: Dem-
nach vns viele vnterschiedliche klagen einkommen / das bey
auftheilung / vnd vmbLAgung der / von vns außgeschriebenen
Landt Steuern / viele vnzulässige zusatz / auch beschwerliche par-
ticular vmbLAGen / in vnsern Fürstenthumben / vnd Landen ge-
mache / vnd beygedrieben werden / ohne / das vns / oder vnsern
hinderlassenen Statthalter / Cansler / vnd Rhdten / vorher zu
wissen kombt / auß was vrsachen solche zusatz vnd vmbLAGen ge-
mache / auch warzu die gelder in specie verwandt werden; Dars
durch der Gemeine Man fast hoch beschwert wirdt / vnd aller-
handt vnnütze / vorthailhafftige / äigennützig prackicken mis-
unterlauffen / wir aber keinem vnser Diener / vnd Vndertha-
nen / wer der auch sein mögte / dergleichen verbottene privat zu-
satz / Collectationes vnd vmbLAGen / vnter was gesuchten pra-
text vnd schein es auch inmerdar geschehen könte / verhängen
noch zulassen wollen: Sondern vielmehr die Jenigen / welche
sich dessen ohne vnser außtrücklich vordruffen / vnd willen / miß-
braucht haben / oder auch noch hernefft mißbrauchen würden /
daruor

daruor anzusehen / vnd vngestrafft hingehen zu lassen nicht gemeint sein : Als haben auß Fürst Väterlicher vorsorg / die wir vor vnser / ohne das bey diesen ehenden zeiten mehr als zu viel beschwerte / erweghorsame vnderlassen gnädigst tragen / vor eine vnuermeidliche notturfft erachtet / diesem vnzulässigen verderblichen wesen / durch nachfolgende heilsame mittelen gnädigst vorzubawen.

I. Vnd zwar anfanglich wollen vnd befehlen wir ernstlich / das die von vns auff vorgehabte Communication / vnd eingewilligung vnser Landt Ständen / auch sonst von vns vnumbgänglich außgeschriebene vnd ahnbefohlene anlagen der Steuern / wannne dauon einem Jeden Ampt sein tax vnd quora / wie von alters herkommen / zugeschrieben worden / alsbaldt in demselben nach der matricul / vnd altem herkommen an : vnd vmbgelegt werden sollen : ohne das vnter dem pretext solcher außgeschriebener Steuern / Sie seyen wie Sie wollen / zugelassen sein solle / ichts mehr darauff zuschlagen oder zu setzen : (Inmassen ohne das hiebuoren verboten) als gewöhnliche vnd moderirte zehrungen / daruon dan vns auch alsbaldt darnacher / neben den Satzettel glaubwürdige specificationes / vnder deren aller händen / welche dabey sich befunden / vnd vermög des landtags abscheides de Anno 1624. darzu gehörig / eingelieffert werden sollen.

2. Würde sich aber alsdan dabey befinden / das vnser Obrambten ober Steuer anlägere ein mehrers vnsern Landen vnd Vnderthanen außgesetzt / als hieoben verordnet worden ist / daselb wollen wir nit allein ihnen nit gutheischen / Sondern auch die Jenigen welche solche verbottene / vnd vbermehrig eigenmüßige zusatz / zehrung / oder lösten gemacht / oder auch machen helfen / redt vnd antwort dauß geben / vnd daneben pben na quadrupli zu vnserm behueß vnmachtig alsbaldt bestraffen lassen.

3. Was auch die Yemgen betrifft / welche solche außgeschriebene Steuern / vnd subsidia auffheben / vnd empfangen / denen wollen wir vor ihre mühe zwey von Jedem hondert / vnd mehr nicht / zugelegt haben / welche bey der auftheilung dem Sackzettull nachgetrag außgeschriebenen tax mit einzuverleiben.

4. Nachdem auch bey abhörung vnser Landrechnungen allerhand vnndtliche löstien / zu mehrerm beschwer des gemeinen mans auffgewendet werden / welche wohl zuuerhüten : Als wollen wir denen / welche von vnserwegen darzu sonderlich verordnet werden sollen / wie dan auch den / auß mittel vnser Landes stände darzu verordneten Adelichen / Täglichs auff einen Ambtman oder einen Edelman für zwey Pferde zwey goltgülden / da Sie aber mehr Pferde ordinär halten / auff jedes einen Reichsthaler / auff einen Statt abgeordneten / vnd seinen diener als lang er der Rechnung auffnahm beywohnen wirdt / Täglichs einen goltgülden / vnd vor jedes Pferde / wan Sie solche bey sich behalten müssen / einen halben Reichsthaler durch die Pfenningsmeistere zu bezahlen / vnd mehr nicht verordnet / vnd zugelegt haben / mit dem anhang / da Sie gegen zuuersicht darüber schreiten vnd spendiren würden / das wir solches nicht allein bey der Landrechnung / da Sie es darin bringen würden / außtun : Sondern auch deswegen das duplum zur straff ihnen abfordern wollen :

5. Damit aber wir / wie es mit diesen Rechnungen hergehe / auch vmbstendlich bericht seyen / vnd darauff den sachen desto bestendiger nachforschen lassen mögen : Als sollen vns die Landrechnungen / nachdem dieselbe abgehört vnd geschlossen seindt / durch vnser zu dern abhörung mit angeordnete / auch jedesmahls in vnser Hoffkansley gleichlautenden inhalts vnder schreiben / verschlossen vnd versiegelt / Neben erzehlung besunderer bedencken / vñ mängel / auch ihres gutachtens / wie die
mängel

4.

mängel zu remediren / eingelieffert werden / gestalt nach deren
ersehen vnd befinden / excellus vnd ordnung / vnd mangel zu
corrigieren / auch gestalten sachen nach zu bestraffen haben:

6. Nachdem auch sein kan / dar ^{zu} ~~zu~~ Communitares oder
Gemeinde / in ihren nöthen hiezu gehören einige gelt summas auff
Jährliche Reuehementlehre / vnd auffgenommen / darfür Sie
sich verstrickt / vnd dieselbe auß gemeinen mittelen oder kurz oder
lang wieder einlösen / oder auch sonst eine particular vmbtag
zu machen nötig / haben mögten / auff den fall ist gleich als vnser
meinung vnd befehl / das Sie vorher dauon / vnd zwar zeitlich
genug / eine wahrhafft vmbstandeliche designation / mit spe-
cial ausdruck der vrsachen solcher auffnahm / vnd vmbtag /
auch vmbstände der zeit vnd mahlplätzen / begreifen / dieselbe
vnsern Beamten vnd der Weistberchten Adelichen / Bürger
vnd Bauers Leuthen / vorprengen / darüber deliberiren / vnd
schriftlich schlüssen sollen:

7. Wan nun dieses also vorher gangen / alsdan sollen Sie
den schlus / vnd resolution / neben den beweißstücken / wie vor-
bemelt / an vns oder vnser heimbelasene Statthalter Cansler
vnd Räte gebühlich zlangten vnser / oder senbefagter vnser
heimbelasener bewilligung darüber / vnd das Sie solche pfen-
ningen extraordinarie auftheilen / vmbtagen vnd einbringen
mögen / vnderthänigst erbitten vnd schicken:

8. Worauff wir alsdan nach befinden verordnen wollen /
was vnd wie viel vmbzuschlagen / vnd dauon eine verzeichnis
vnsern Beamten zukommen lassen / welche demnegst in allen
Dörffern / da die vmbtag geschchen sol / auff die Kirchen / oder
sonst Gemeine plätzen anschlagen sollen / auff das Männig-
lich künde werde / wie hoch die vmbtag sich ertrage / vnd auß wel-
chen

chen vrsachen dieselbe geschehen / auch von vnß gnedigst bewilligt worden / vnnnd da ein / oder ander sich darüber beschwere / der / oder dieselbe sollen bey vnß / oder vnßern anheimbelassenen Statthalter / Cansler / vnd Rhäten / sich angeben / vnd ihr anligen entdecken / welches wir alßdan nit allein verschwiegen halten / sondern ihnen auch ihre Tax / so Sie abzurichten gehalten gewesen / ahn bahrem gelt hieselbst / in der stille gütlich machen / vnd vnß deßem wiederumb ahn den vbertrettern vierfachig erholen wollen :

9. Würdt sich auch begeben vnd zutragen / daß einige vnuersene eplende ausgaben / wegen anlangenden Kriegsvolcks / vnnnd deßem verpflegung / oder sonst ein : andere dringende vmbgengliche noth vorseie / darzu eine gememe auffnahm oder vmbtag alß baldt vonnöthen / vnnnd dabey wegen gefahr deß verzugs vorgesezte requisita nicht obseruirt / noch gehalten werden könten : auff den fall wollen wir / vnd befehlen hiemit / daß Inner acht tagen nach solcher vmbtag / eine vmbständliche designatiö der auffnahm / oder anlagen / vnd particular vrsachen derselben / mit nötigem glaubwürdigen schein vnd beweiß / Inmassen obgemelt / vnß / oder vnßern anheimbelassenen Statthalter / Cansler / vnd Rhäten / eingeschickt werden solle : gestalt darauff nach befinden haben zuverordnen : alles vnter straff wie obgemelt

10. So wollen wir auch allen vnd Jeden vnßern Beamten / Dieneren / vnnnd Vnderthanen gleichmefig vnd ernstlich / inß gemein / vnnnd absonderlich befohlen haben / keine verehrungen / gaab / noch geschenck / Jemanden / er seye auch wer er wolle / vnd vnter was gesuchtem pretext vnnnd schein / oder vrsach es auch immerdar geschehen / vnd erdacht werden könte / oder mögte / außzugeben / ohne zuuor vnßern gnedigsten willen / oder abwesens vnser / vnßerer anheimbelassenen Statthalter / Cansler / vnd Rhäten / sonderbahre permissiö darüber einzuholen / mit dem
anhang

anhang da darüber ichtes geschehen/oder vorgehomen würde/
 das die beschehene gaden vnnnd verehrungen nicht allein in den
 Rechnungen nicht passieret/Sonderen wieder erstattet: auch
 die Contrauenienten vnnnd wiedersehene mit straff des vier-
 fachigen/belegt werden sollen:

11. Wir wollen auch das in den general so wohl als particu-
 lar vmbtagen / welche von vns außzusetzen/ gnedigst bewilligt
 sein / eine durchgehende gleichheit gehalten / vnnnd Niemande
 vber sein vermögen beschwert: sondern ein Jeglicher nach ge-
 trag dessen / vnnnd seinem gewerb des ortes / da der anschlag ge-
 schicht/vnd vorgehomen wirdt/belegt werden solle:

12. Sintemahl auch sich zuträgt / wan einig Kriegsvolck in
 vnsern Landen aufombt / vnnnd zimlich weit des tags gezogen
 ist/das vnser Beämbten / Eingesehene vnnnd Vnderthanen
 demselben entgegen ziehen / es mit einer summen gelts von
 vnseren Ihnen gnedigst ahnbefohlenen Embtern abgelden/
 vnnnd auff vnser andere negst dabey gelegene Embter ver-
 weisen / dardurch dan einen weg wie den anderen desto mind-
 der nicht vnser Vnderthanen beschwert werden / vnnnd mehr
 nicht geschicht / dan das einer dem andern mit seiner bey dem
 Kriegsvolck habender vorthailhafftiger fauor pruzualiren
 wil / damit doch vnsern Vnderthanen nicht gedienet/
 Sondern nur einer verschönt: hingegen der ander dobbel bes-
 chwert/vnd das volck desto lenger in vnserm Landt auffgehal-
 ten / auch desto mehr herumb geführt wirdt: Als wollen wir
 dergleichen practicken hiemit außdrücklich verbotten / vnnnd
 allen vnsern Beambten/Eingesehenen vnnnd Vnderthanen ein-
 gebunden haben / dergleichen hinführo sich gänzlich zu enthal-
 ten: Vnd da einig Kriegsvolck ankombt / welches selbigen
 tags zimlich weit gezogen / also das es ferner nicht kommen/
 vnnnd die Inquartierungen in anderen Denachbarten Landen
 nehmen

nehmen kon: daß solchen fals daselb bey sich (: wofern sonst nur
 beständige ordinanz gezeiget wirdt:) mit guter ordnung vnd
 minsten schaden der Vnderthanen vnderbrengen / vnd nicht
 mit einer summa gelts / oder einiger anderer erkentnis ab: vnd
 vff vnser negste dabey gelegene Dörffer verweisen / auch so
 balde sie dergleichen anzug erfahren / solche vnserm verordne-
 tem Marschalck vnd Commissarien / vmb nochwendiger ver-
 ordnung willen / auisiren sollen / Mit dem anhang / dahe dages-
 gen geschehen wärde / daß wir alsdan nach eingezogener in-
 quisi- tion / allen erlittenen schaden von den vbertreterren erstatten
 lassen / vnd dieselbe noch dabeneben / so oft als es geschicht / mit
 einer arbitrari / gleichwohl empfindlicher straff belagen / oder
 ansehen lassen wollen:

11. Nachdem wir auch eußerlich / jedoch glaublich erfahren / daß
 mit vnsern Diensten in vnsern Embteren auch allerhandt vngleic-
 heit mit vnder laufft / in deme der Reichher offermahlen / wann
 ihnen die ordnung erreichet / priuat genosses halber versch-
 net / der armer vnuermögender Man aber herhalten muß / vnd
 alsodobbel beschwere wurd: Als wollen wir außtrüelich vnd
 ernstlich / daß eine lista der ordinari vnd schuldigen dienst ge-
 mache / dieselbe ahn vns gelanget / auch bey den Berichterren
 eines jeden Kirspels Copia authentica dawon eingelieffert /
 vnd eine durchgehende gleichheit gehalten werde:

Darzu nun diese vnser ordnung desto daß zu Wärmigliche
 wünschafft kommen / vnd Niemandt einige ignorantz vor-
 wenden möge: Als wollen wir / vnd befehlen hiemit gnedigst /
 vnd ernstlich / daß diese vnser ordnung in allen vnd jeden vn-
 sern Städten / Marschlecken / vnd Dörfferen / keine außgesch-
 den alsbalde nach eintlieferung dieses / erstlich in den Kirspelen
 von der Canzel offentlich abgelesen / folgens ahn gewöhnlichen
 brüekinen ohreren angeschlagen / auch den Scheyffen jedes
 ohre

8.

ohres so wohl in den Städten als Dörffern vnd platten
lande etliche Exemplaria dauon mit gecheit werden sollen/
welche in den archiuis jedes ohres wohlverwahrlich zu halten/
vnd zu allen vier quateremper bey vermeidung oben ange-
deuter vnd anderer exemplarischer straff / nach ermeßigung/
die wir gegen die vberretter ohnnachlässig vorzunehmen ge-
meint sein / öffentlich wieder abgelesen werden sollen:

Darnach sich ein Jeder zu richten. Bylunt vñ-
fers heuorgedrucktten Secrets. Düsseldorf
den 10. Nouembris 1625.

